



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Straubing

Besuch vom 22. Juli 2021

Az.: 231-BY/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Betreuung von Gefangenen in Quarantäne	4
II	Dauer der Quarantäne	4
III	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	4
IV	Einsicht in den Toilettenbereich im besonders gesicherten Haftraum.....	5
V	Kontakt mit der Außenwelt	5
1	Telefonieren.....	6
2	Videobesuche.....	6
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. Juli 2021 die Justizvollzugsanstalt Straubing.

Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Gefangenen im Erst- und Regelvollzug sowie für den Vollzug von Untersuchungshaft und von Sicherungsverwahrung. Sie verfügt über insgesamt 805 Haftplätze für erwachsene Männer, darunter 82 Plätze in der Sicherungsverwahrung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren davon 712 Haftplätze belegt, darunter 46 in der Sicherungsverwahrung. Der abgetrennte Teil der Sicherungsverwahrung war nicht Teil des Besuchs.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie eine Woche zuvor im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:00 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener relevanter Dokumente.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung, dem Leiter der medizinischen und dem Leiter der psychiatrischen Abteilung, einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes, einem Seelsorger und einem Mitglied des Personalrats. Anschließend besichtigte sie die Hafthäuser, die psychiatrische und die medizinische Abteilung, den Besuchsbereich für

Trennscheiben- und Videobesuche sowie das Außengelände. Die Anstaltsleitung sowie die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Nach Angabe der Anstaltsleitung gab es in der Justizvollzugsanstalt Straubing während der Corona-Pandemie mehrere Infektionsausbrüche, die mit großem Aufwand nachverfolgt werden mussten. Eine Vielzahl von Gefangenen und Abteilungen mussten zeitweise isoliert werden.

Neu zugeführte Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Straubing zum Schutz der anderen Gefangenen vor Infektionen für einen Zeitraum von 14 Tagen in der Zugangsabteilung isoliert. Während dieser Zeit dürfen die Gefangenen ihren Haftraum für eine Stunde täglich verlassen und sich im Freien bewegen. Im Anschluss werden die Gefangenen auf eine Covid-19-Infektion getestet und können die Isolierung nach einem negativen Testergebnis verlassen.

Besuche von Außerhalb fanden zum Besuchszeitpunkt ausschließlich mittels Trennscheiben statt. Es standen zudem 12 Plätze für Videobesuche zur Verfügung. Bis auf Weiteres wird den Gefangenen kostenfreier Fernsehempfang gestattet. Auch werden Ausgleichszahlungen vorgenommen, sofern Gefangene aufgrund der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz in den Eigen- und Unternehmerbetrieben verlieren oder nur reduzierte Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Zur Stärkung der Akzeptanz der Corona-bedingten Einschränkungen wurde das Angebot des Anstaltskaufmanns angepasst und aufgestockt.

Zum Ausgleich der Corona-Besuchseinschränkungen wird es den Gefangenen gestattet, jeden Monat 40 Minuten zu telefonieren. Dies wird von den Gefangenen und auch der Einrichtungsleitung sehr positiv bewertet. Probleme, insbesondere in Hinblick auf Sicherheit und Organisation, seien nach Aussage der Einrichtungsleitung dadurch nicht entstanden.

Die Gefangenen werden durch Aushänge und über die Gremien der Gefangenenmitverantwortung über Maßnahmen im Hinblick auf die Eindämmung des Coronavirus informiert.

C Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass die Justizvollzugsanstalt Straubing über eine Videodolmetscheranlage verfügt. Dies ermöglicht es bei Sprachproblemen, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und ihnen zugleich auch eine Rückfragemöglichkeit zu bieten. Zudem werden Telemedizin-Geräte eingesetzt, mit denen elementare medizinische Untersuchungen über ein Videogerät aus der Ferne durchgeführt werden können, wie etwa Blutdruckmessungen.

Die Nationale Stelle begrüßt es zudem, dass für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen, die in der psychiatrischen Abteilung durchgeführt werden, bezogene Schaumstoffwürfel als Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen. Sicherheitsprobleme seien während der Anwendung der Würfel nicht entstanden.

Die Anstalt für besonders langstrafige Gefangene verfügt mit dem historischen „Löschteich“ über ein Freibadbecken, das von Gefangenen genutzt werden kann. Zudem werden die freundliche und respektvolle Atmosphäre in der Anstalt positiv hervorgehoben.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Betreuung von Gefangenen in Quarantäne

In der Zeit der Quarantäne können sich die Gefangenen der Zugangsabteilung täglich für eine Stunde im Freien bewegen, wobei sie 1,5 m Abstand voneinander halten und eine Mundnasenschutz tragen müssen. Sie werden regelmäßig vom medizinischen Dienst aufgesucht. Es können Bücher ausgeliehen und Schreib- bzw. Zeichenmaterial kann angefordert werden. Fernseher stehen zur Verfügung.

Aus der Sicht der Nationalen Stelle ist zu beachten, dass die isolierende Wirkung der Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen für die betroffene Person mit besonderen Belastungen einhergeht. Während der Zeit der Quarantäne ist eine besondere verstärkte Betreuung aller neu zugegangenen Gefangenen notwendig. Aus einzelnen Bundesländern erfuhr die Nationale Stelle von Betreuungsangeboten sowie der Aushändigung von Bildungs- und Freizeitmaterialien oder von Schreib- und Zeichenutensilien. Mitarbeitende in einzelnen Bundesländern wurden besonders für Anzeichen der Gefahren von Suiziden geschult.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die mit den Zwängen der Pandemie vereinbar sind. Dazu zählen u.a. die Möglichkeiten zu hygienekonformen Kontakten zu anderen Personen, sinnvolle Beschäftigung und die Aufrechterhaltung von Betreuungsmaßnahmen während der Zeit der Quarantäne.

II Dauer der Quarantäne

Die Gefangenen in der JVA Straubing werden mit Beginn der Inhaftierung für 14 Tage von anderen isoliert und nach Vorliegen eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus nach maximal 16 Tagen in den Regelvollzug überstellt. In anderen Einrichtungen fand die Nationale Stelle auch andere, für Gefangene in Isolierung weniger belastende Lösungen, etwa indem diese bereits zu Beginn der Inhaftierung getestet wurden und nach einem zweiten Test nach fünf Tagen bis zu einer Woche in den Regelvollzug entlassen wurden.

Die Dauer einer sogenannten Präventivisolierung soll im Rahmen der medizinischen Möglichkeiten so kurz wie möglich gestaltet sein. Es ist darauf zu achten, dass Isolierungen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen, wie etwa Testungen, ausgeschlossen werden kann.

III Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Straubing durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG kann die Anstaltsleitung „allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt [...] zu durchsuchen sind.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von

¹ BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

Dass ein solcher Entscheidungsspielraum freigegeben werden kann, ist auch durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen.³

Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

IV Einsicht in den Toilettenbereich im besonders gesicherten Haftraum

Die Justizvollzugsanstalt Straubing verfügt in der psychiatrischen Abteilung über vier besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die durch Kameras vollständig einsehbar sind. Die Toilettenbereiche waren auf den Überwachungsmonitoren mittels halb-transparenter Folien abgeklebt, die im Gefahrenfall von Hand entfernt werden können. Eine der Abklebefolien war jedoch heruntergefallen, sodass der Toilettenbereich hier auf dem Monitor sichtbar war.

Die Beobachtung eines Gefangenen während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

V Kontakt mit der Außenwelt

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen hat die Pandemie auch im Justizvollzug eine Beschleunigung der Digitalisierung und einen Ausbau der Kontaktmöglichkeiten nach Außen angestoßen. Über die erweiterten Möglichkeiten zum Telefonieren und für Videobesuche wurden der Nationalen Stelle von den Bundesländern, den Anstalten und den Gefangenen ausschließlich positive Erfahrungen berichtet.

² BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

³ Vgl. etwa die Formulierung aus § 46 Abs. 3, 2. Halbsatz Hessisches Strafvollzugsgesetz: „im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.“

1 Telefonieren

Vor der Corona-Pandemie wurde den Gefangenen das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gemäß Art. 35 BayStVollzG nur „in dringenden Fällen“ einmal monatlich auf Antrag gestattet, etwa wenn diese ansonsten keinen Besuch bekommen oder bei Todesfällen von Angehörigen. Damit ist Bayern das einzige Bundesland, das die Außenkontakte seiner Gefangenen in Normalzeiten neben der Möglichkeit von Besuchen auf Briefwechsel beschränkt.

Während der Coronapandemie wurde die Möglichkeit zu Telefonieren für die Gefangenen als Ausgleich für die reduzierten Besuchsmöglichkeiten auf 40 Minuten im Monat ausgeweitet. Es ist jedoch geplant, die erweiterten Telefonzeiten mit dem absehbaren Ende der Pandemie wieder auf das ursprüngliche Maß zu verringern. Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Gerade bei längeren Haftdauern ist ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Nach Auskunft in der Anstalt sind während der Pandemie mit den neuen Telefonregelungen und auch mit den Möglichkeiten für Videobesuche (s.u.) keine Sicherheitsprobleme aufgetreten. Von Seite einzelner Bediensteter wurde der Wunsch geäußert, Gefangenen unüberwachtes Telefonieren mit bestimmten freigegebenen Telefonnummern zu ermöglichen. Dies würde die Überwachungsarbeit verringern und hätte gleichzeitig positive Effekte auf das Anstaltsklima und damit auch auf die innere Sicherheit in der Anstalt.

Eine Petition⁴, die Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Straubing initiiert haben und die die Streichung der Bedingung „aus wichtigen Gründen“ in Art 35 BayStVollzG fordert, hat mehr als 25.000 Unterschriften gefunden und wurde dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages übergeben.

Es wird dringend empfohlen, Gefangenen, wie in anderen Bundesländern üblich, einen regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes soll dies landesweit sicherstellen.

2 Videobesuche

Während der Coronapandemie wurden in der Justizvollzugsanstalt Straubing zum Ausgleich der reduzierten Besuchsmöglichkeiten vor Ort zwölf Plätze für Videobesuche eingerichtet. Die Nationale Stelle empfiehlt, diese Möglichkeiten auch nach der Pandemie beizubehalten. So können auch Gefangene, die aufgrund großer örtlicher Entfernungen selten oder nicht Besuch bekommen können, Kontakt mit ihrer Familie halten. Auch im Sinne des Angleichungs- und Resozialisierungsgrundsatzes sind regelmäßige Kontakte mit Bezugspersonen außerhalb der Anstalt wichtig.

Die Möglichkeit für Videobesuche soll in bayerischen Justizvollzugsanstalten beibehalten werden. Diese sollen nicht auf reguläre Besuchszeiten angerechnet werden.

⁴ Abrufbar unter: <https://www.change.org/p/justizministerium-des-freistaats-bayern-isolation-ist-keine-option-landtag-bayern>.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des medizinischen Dienstes sowie des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁵ Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel auch die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers bei Urinproben. Durch dieses und die weiteren beschriebenen Verfahren entfällt die Notwendigkeit, eine Urinabgabe beobachten zu lassen.

Nach Auskunft der Mitarbeitenden vor Ort wird testweise auch eine Kontrolle mittels Speichelprobe entweder mittels Abstriches oder einer Flüssigkeit im Mundraum angewandt.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Bundesland Bayern hat hierzu bei vergangenen Stellungnahmen an die Nationale Stelle auch über ein Pilotprojekt und über Testläufe mit unterschiedlichen Methoden der Drogentestung berichtet. Sollten hierzu neue Erkenntnisse vorliegen, bittet die Nationale Stelle um entsprechende Informationen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18 Oktober 2021

⁵ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.